Schweizerischer Fachverband
Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

G E S C H Ä F T S R E G L E M E N T

SCHWEIZERISCHER FACHVERBAND
SOZIALE ARBEIT
IM GESUNDHEITSWESEN

SAGES

SAGES, Geschäftsstelle, 3010 Bern
Telefon 076 395 33 66, www.sages.ch, geschaeftsstelle@sages.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES 5

Art. 1 Grundlage und Zweck 5

Art. 2 Berufskodex 5

Art. 3 Organe 5

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 5

Art. 4 Ordentliche Mitgliederversammlung 5

Art. 5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung 5

Art. 6 Sitzungsort 5

Art. 7 Traktanden 5

Art. 8 Anträge der Mitglieder 6

Art. 9 Sitzungsleitung 6

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht 6

Art. 11 Beschluss- und Wahlfähigkeit 6

Art. 12 Abstimmungen und Beschlussfassung 6

Art. 13 Wahlen 6

Art. 14 Ausstandspflicht 6

Art. 15 Protokoll 7

III. MITGLIEDER 7

Art. 16 Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder 7

Art. 17 Ausschluss 7

Art. 18 Mutationen 7

IV. VORSTAND 7

Art. 19 Aufgaben 7

Art. 20 Konstituierung 8

Art. 21 Vorstandssitzungen 8
Art. 22 Sitzungsplanung 8
Art. 23 Sitzungsort 8
Art. 24 Traktanden Vorstandssitzungen 8
Art. 25 Sitzungsleitung 8
Art. 26 Abstimmung und Beschlussfassung 8
Art. 27 Ausstandspflicht 8
Art. 28 Protokoll 9

V. FACHBEREICHE 9
Art. 29 Zweck 9
Art. 30 Organisation 9
Art. 31 Arbeitsgruppen 9

VI. PRÄSIDIUM 9
Art. 32 Präsidium 9
Art. 33 Aufgaben 9

VII. GESCHÄFTSSTELLE 10
Art. 34 Aufgaben 10

VIII. KOMMUNIKATION 10
Art. 35 Interne Kommunikation 10
Art. 36 Externe Kommunikation 10

IX. FINANZEN 11
Art. 37 Mitgliederbeiträge 11
Art. 38 Beitragsfakturierung 11
Art. 39 Entschädigung Vorstandsmitglieder 11
Art. 40 Spesen 11

Art. 41 Budget 11

Art. 42 Sonderfinanzierte Projekte 12

Art. 43 Revisionsstelle 12

Art. 44 Zeichnungsberechtigung 12

X. INKRAFTTRETEN 12

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlage und Zweck

[1]Der Vorstand des Schweizerischen Fachverbands Soziale Arbeit im Gesundheitswesen SAGES beschliesst das vorliegende Geschäftsreglement gestützt auf Art. 15 der Verbandsstatuten.
[2]Das Geschäftsreglement regelt ergänzend zu den Statuten Ausführungsbestimmungen zu Aufgaben, Kompetenzen, Zuständigkeit und Organisation sowie zu weiteren Bereichen, die für die ordentliche Geschäftsführung notwendig sind.
[3]Der Fachverband hält die Zuständigkeiten und Kompetenzen zusätzlich in einer Kompetenzordnung fest.

Art. 2 Berufskodex

Die Mitglieder von SAGES anerkennen den Berufskodex des Berufsverbandes AvenirSocial als ethische Leitlinie für das berufliche Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen.

Art. 3 Organe

[1]Die Organe erledigen ihre Aufgaben sorgfältig und wahren dabei die Interessen des Vereins.
[2]Die Verletzung der Sorgfaltspflicht, gesetzes- oder statutenwidriges Handeln oder Grobfahrlässigkeit führen zur Haftung gegenüber dem Verein.

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 4 Ordentliche Mitgliederversammlung

[1]Ordentliche Mitgliederversammlungen werden im Auftrag des Präsidiums und mindestens drei Monate im Voraus durch die Geschäftsführung angekündigt.
[2]Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung. Sie enthält eine provisorische Traktandenliste sowie die für die Mitgliederversammlung erforderlichen Unterlagen. Mit der Einladung werden die Mitglieder aufgefordert, Anträge innert vierzehn Tagen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

[1]Mit Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
[2]Die Versammlung findet spätestens sechs Monate nach Antragstellung statt.
[3]Das Datum wird mindestens drei Wochen im Voraus angekündigt, zusammen mit einer provisorischen Traktandenliste und der Angabe, worüber Beschluss gefasst werden soll.

Art. 6 Sitzungsort

Ohne anderweitige Angaben finden die Mitgliederversammlungen an der FHNW in Olten statt.

Art. 7 Traktanden

[1]Die Traktanden werden durch den Vorstand oder das Präsidium festgelegt.

[2]Die Traktandenliste wird zu Beginn jeder Sitzung mit einfachem Mehr genehmigt.

Art. 8 Anträge der Mitglieder

[1]Mitglieder können bis vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidium Anträge zu Verhandlungsgegenständen oder zu Wahlvorschlägen einreichen.
[2]Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, darf von der ordentlichen wie von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

Art. 9 Sitzungsleitung

[1]Für die Sitzungsleitung ist das Präsidium oder - bei Verhinderung - die Vizepräsidentin, der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied zuständig.
[2]Das Präsidium oder dessen Vertretung bestimmt den Gang der Beratungen, eröffnet und schliesst die Versammlung, regelt Erteilung und Entziehung des Wortes sowie die Reihenfolge der Abstimmungen. Dabei werden die Grundsätze der Sachlichkeit und Gleichbehandlung der Teilnehmenden beachtet.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

[1]Zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist Anwesenheit erforderlich.
[2]Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen bezüglich Stimm- und Wahlrecht über eine Stimme.
[3]Kollektivmitglieder legen fest, durch wen sie vertreten werden. Sie verfügen über maximal drei Stimmen, wobei jede anwesende Person als Vertretung der Kollektivmitgliedschaft nur eine Stimme abgeben kann.

Art. 11 Beschluss- und Wahlfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 12 Abstimmungen und Beschlussfassung

[1]Abstimmungen erfolgen offen.
[2]Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
[3]Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident oder, bei Abwesenheit, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident den Stichentscheid.
[4]Bei einem Co-Präsidium ist per Los zu bestimmen, welche Co-Präsidentin resp. welcher Co-Präsident zum Stichentscheid berechtigt ist.

Art. 13 Wahlen

[1]Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.
[2]Die Anzahl der anwesenden Mitglieder wird durch Präsenzkontrolle zu Beginn der Veranstaltung festgestellt.
[3]Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Art. 12 des Geschäftsreglements.

Art. 14 Ausstandspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die eigene Interessen tangieren.

Art. 15 Protokoll

[1]Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert.
[2]Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel innert drei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt und ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
[3]Das Protokoll und die Pendenzenliste sind verbindlich für die Erteilung und Kontrolle von Aufträgen und Aufgaben.

III. MITGLIEDER

Art. 16 Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder

[1]Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt via Aufnahme durch das Antragsformular.
[2]Ein Mitglied gilt als aufgenommen, sobald die Angaben im Mitgliederregister der Geschäftsstelle gespeichert sind.
[3]Sind die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt, teilt die Geschäftsführung der antragsstellenden Person dies begründet mit.
[4]Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 30 Tagen beim Präsidium Beschwerde erhoben werden. Das Präsidium entscheidet abschliessend.

Art. 17 Ausschluss

[1]Aus wichtigen Gründen kann eine Ausschliessung eines Mitglieds erfolgen. Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von dreissig Tagen bei der Geschäftsführung Beschwerde einreichen.
[2]Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
[3]Die Beschwerde wird an der nächsten Mitgliederversammlung traktandiert. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied durch das Präsidium kommuniziert.
[4]Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist definitiv.

Art. 18 Mutationen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die notwendigen Daten sowie allfällige Mutationen umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

IV. VORSTAND

Art. 19 Aufgaben

[1]Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins.
[2]Nebst den in Ziffer 10.2 der Statuten beschriebenen Aufgaben obliegen ihm folgende Tätigkeiten und Befugnisse:
a) Regelung der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, sofern kein Co-Präsidium besteht;
b) Erteilung oder Entzug von Unterschriftsberechtigungen;
c) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;

d) Beschluss über die Mitgliedschaft von SAGES bei anderen Organisationen;
e) Entscheid im Rahmen der Kompetenzen des Vorstands, des Budgets sowie - unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung - Entscheid über alle Geschäfte, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 20 Konstituierung

[1]Der Vorstand konstituiert sich selber.
[2]Er hat die Kompetenz, ein Vorstandsmitglied, welches sich zur Verfügung stellt, zum Präsidenten oder zur Präsidentin ad interim zu wählen und einzusetzen.

Art. 21 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte so oft als erforderlich, mindestens jedoch viermal jährlich.

Art. 22 Sitzungsplanung

Die Sitzungsplanung wird durch die Geschäftsführung vorgenommen und zu Beginn des neuen Vereinsjahres auf der Website publiziert.

Art. 23 Sitzungsort

Ohne anderweitige Angaben finden die Vorstandssitzungen an der FHNW in Olten statt.

Art. 24 Traktanden Vorstandssitzungen

[1]Die Traktanden werden durch den Vorstand, das Präsidium oder die Geschäftsführung bestimmt.
[2]Die Traktandenliste wird zu Beginn jeder Sitzung mit einfachem Mehr genehmigt.

Art. 25 Sitzungsleitung

[1]Für die Sitzungsleitung ist das Präsidium oder, bei Verhinderung, ein Vorstandsmitglied zuständig.
[2] Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Stellung von Anträgen und Gegenanträgen.

Art. 26 Abstimmung und Beschlussfassung

[1]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
[2]Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident oder, bei Abwesenheit, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident den Stichentscheid.
[3]Bei einem Co-Präsidium ist per Los zu bestimmen, welche Co-Präsidentin resp. welcher Co-Präsident zum Stichentscheid berechtigt ist.
[4]Die Präsidentin/der Präsident, welche/r über den Stichentscheid verfügt, ist in den regulären Abstimmungsgängen ebenfalls stimmberechtigt.

Art. 27 Ausstandspflicht

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die eigene Interessen tangieren.

Art. 28 Protokoll

[1]Über die Verhandlungen sowie Beschlüsse des Vorstandes wird durch die Geschäftsführung ein Protokoll verfasst, in welchem die Beschlüsse sowie wesentliche Erwägungen festgehalten sind.
[2]Das Protokoll enthält eine aktuelle Pendenzenliste.

V. FACHBEREICHE

Art. 29 Zweck

[1]Zur Interessenvertretung der Mitglieder oder für die Bearbeitung spezifischer Aufgabenbereiche kann der Vorstand Fachbereiche im Sinne von Art. 5 der Statuten bilden.
[2]Nach Möglichkeit sind die Fachbereiche im Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Art. 30 Organisation

[1]Die Fachbereiche organisieren sich selbständig.
[2]Sie informieren den Vorstand über ihre Tätigkeiten.
[3]Kommunikation und Vernetzungstätigkeiten von SAGES laufen über den Vorstand resp. das Präsidium oder die Geschäftsführung.

Art. 31 Arbeitsgruppen

Für die Bearbeitung von spezifischen Themenbereichen oder Aufgaben können vom Vorstand oder von den Fachbereichen zusätzlich zu den Fachbereichen Arbeitsgruppen gebildet werden.

VI. PRÄSIDIUM

Art. 32 Präsidium

Der Fachverband wird von einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium geleitet.

Art. 33 Aufgaben

Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen;
b) Vorbereitung der Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und Festsetzung der Traktanden;
c) Personelle Leitung der Geschäftsführung und Delegation von Aufgaben und Tätigkeiten, welche nicht dem Vorstand oder dem Präsidium vorbehalten sind;
d) Sicherstellung der Information an Vorstand und Mitglieder;
e) Berichterstattung z. H. Mitgliederversammlung und Vorstand über den Verlauf der Vereinsgeschäfte, zusammen mit der Geschäftsführung;
f) Anstellung der Geschäftsführung;
g) Unterstützung der Geschäftsführung;

h) Vertretung des Vorstands gegen aussen sowie Kommunikation und Vernetzung mit relevanten Personen/Organisationen.

VII. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 34 Aufgaben

[1]Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung des Fachverbands SAGES gemäss den Aufgaben und Kompetenzen im Stellenbeschrieb bzw. den Statuten und dem Geschäftsreglement.
[2]Die Geschäftsführung ist dem Präsidium unterstellt.
[3]Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
a) Umsetzung der Aufgaben sowie Zielsetzungen und strategischen Vorgaben;
b) Zusammenarbeit mit dem Präsidium und Vorstand;
c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, und Vorstandssitzungen;
d) Aufbau geeigneter Strukturen für eine Geschäftsführung (Formulare, allgemeine Vorlagen, Standards usw.);
e) Umsetzung der Beschlüsse;
f) Information;
g) Protokollführung an den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und weiteren Sitzungsgefässen;
h) Administration;
i) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Fachverbands;
j) Erstellen des Jahresberichts z.H. Mitgliederversammlung;
k) Organisation von Veranstaltungen;
l) Verfassen von Texten z.H. des SAGES-Newsletters;
m) Überwachung der Termine.

VIII. KOMMUNIKATION

Art. 35 Interne Kommunikation

[1]Das Präsidium und die Geschäftsführung sorgen gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand für eine transparente und zeitnahe Kommunikation.
[2]Die Kommunikation gegenüber den Organen erfolgt via Berichterstattung an den Vorstandssitzungen, mittels Jahresbericht sowie gegebenenfalls über weitere geeignete Kommunikationskanäle.

Art. 36 Externe Kommunikation

[1]Sofern nichts anderes bestimmt, vertritt das Präsidium SAGES gegenüber der Öffentlichkeit und Personen/Organisationen.
[2]Medienmitteilungen und die Kommunikation gegenüber den in SAGES vertretenen Organisationen erfolgen in Auftrag des Vorstands oder des Präsidiums grundsätzlich durch die Geschäftsführung.

IX. FINANZEN

Art. 37 Mitgliederbeiträge

[1]SAGES sieht als Mitgliederkategorien Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder vor.
[2]Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder werden mittels Erhebung über Vollzeitäquivalent (VZÄ, Anzahl Vollzeitstellen, die sich rechnerisch bei gemischter Personalbelegung mit Teilzeitstellen ergeben) berechnet.
[3]Für Mitglieder des Fachverbands SAGES gelten folgende Mitgliederbeiträge:
Fr. 80.– für Einzelmitglieder
Fr. 50.– für Studierende
Bei Kollektivmitgliedern Fr. 150.– bis 2 VZÄ; Fr. 300.– bis 4 VZÄ; Fr. 500.– bis 8 VZÄ; Fr. 800.– über 8 VZÄ
[4]Änderungen der Mitgliederbeiträge bedürfen einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 38 Beitragsfakturierung

[1]Die Abrechnungsperiode der Mitgliederbeiträge ist identisch mit dem Kalenderjahr.
[2]Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres.
[3]Änderungen der Beitragskategorie sind jeweils nur per 1. Januar möglich.
[4]Neu eintretenden Mitgliedern wird für das laufende Jahr eine Pro-Rata-Rechnung gestellt.
[5]Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.

Art. 39 Entschädigung Vorstandsmitglieder

[1]Der Vorstand und das Präsidium arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
[2]Allfällige ausserordentliche Entschädigungen sind an der Mitgliederversammlung zu beschliessen.

Art. 40 Spesen

[1]Präsidium, Geschäftsführung und Vorstandsmitglieder können für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten und Bereiche eine Spesenentschädigung geltend machen.
- Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen: pro Halbtag Fr. 30.– (Geschäftsführung ausgeschlossen)
- Subsidiäre Abgeltung von Fr. 40.–/h für ausserordentliche Arbeiten für den Fachverband (Geschäftsführung ausgeschlossen). Diese Abgeltung muss vom Vorstand in der individuellen Situation an den Vorstandssitzungen beschlossen werden.
- Reisespesen: Bahnbillett 2. Klasse zum Halbtaxtarif ab Wohnort; Halbtax-Abonnement (pro rata temporis)
- Autospesen: für Materialtransporte und in begründeten Fällen (Entscheid durch Präsidium) 70 Rp./km
- Teilnahme an nationalen oder internationalen Anlässen: Beitrag gemäss Vorstandsbeschluss nach vorgängiger Antragstellung maximal Fr. 1000.– pro Anlass und Jahr für ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand delegierte Person
- Porti, Telefon, Büromaterial: Vergütung gemäss Belegen und Auflistungen

[2]Die Spesen sind mittels Quittungen und Belegen auszuweisen und bei der Geschäftsführung einzureichen

Art. 41 Budget

[1]Das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget ist für den Vorstand sowie die Geschäftsführung verbindlich.
[2]Der Vorstand kann in begründeten Fällen Budgetüberschreitungen bis zu 10% bewilligen. Diesfalls hat er an der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 42 Sonderfinanzierte Projekte

[1]Für die Abwicklung von sonderfinanzierten Projekten wird jeweils eine separate Projektorganisation aufgestellt.
[2]Für die Projektabwicklung ist der Vorstand zusammen mit der Geschäftsstelle zuständig.

Art. 43 Revisionsstelle

[1]Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Buchführung auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
[2]Als Revisionsstelle können Vereinsmitglieder oder Nicht-Mitglieder gewählt werden, jedoch keine Personen aus anderen Vereinsorganen.
[3]Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre gewählt.
[4]Eine Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren ist möglich.

Art. 44 Zeichnungsberechtigung

[1]Das Präsidium leistet zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und den Fachverband. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertretenden.
[2]In allen finanziellen Belangen (Zahlungen, Verfügungen über Bank- und Postkonti sowie Auftragsvergabe) gilt die Kollektivunterschrift der Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidium.

X. INKRAFTTRETEN

Dieses Geschäftsreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2019 angepasst, angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens des Vorstands

....
Thomas Friedli, Co-Präsident Lisa Aeberhard, Co-Präsidentin